

7849

Ratschlag

betreffend

Genehmigung des Normal-Gaspreises

Den Mitgliedern des Grossen Rates des Kantons Basel-Stadt
zugestellt am 1. Februar 1985

Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage	3
2. Preisentwicklung beim Gasbezug	4
3. Auswirkungen auf die Betriebsrechnung der IWB	5
4. Gasumsätze und Betriebsergebnisse	5
5. Gaspreise im Vergleich	6
6. Stellungnahme der IWB-Kommission und des Finanzdepartements	8
7. Antrag	8

1. Ausgangslage

Die Industriellen Werke Basel (IWB) beziehen ihr Erdgas von der Gasverbund Mittelland AG (GVM), welche sich bei der Gaz de France, der Gasversorgung Süddeutschland sowie der Swissgas eindeckt. Aufgrund der internationalen Marktverhältnisse sah sich die GVM gezwungen, ihre Gaspreise ab 1. Oktober 1984 zu erhöhen. Der Arbeitspreis wurde um 13% angehoben, der Leistungspreis sowie die Grundgebühren blieben unverändert. Allen GVM-Partnern kommt also das Gas erheblich teurer zu stehen. Für die IWB resultiert ein gesamthafter Aufschlag von ca. 11% für den Gaseinkauf. Eine Überwälzung dieser Mehrkosten auf alle Gasbezügler der IWB ist unumgänglich, soll der Rechnungskreis Gas weiterhin kostendeckend geführt werden. Die Erhöhung aller Tarife der IWB bedingt auch die Anpassung des in der Kompetenz des Grossen Rates liegenden Normal-Gaspreises.

Der Normal-Gaspreis, d.h. der höchst mögliche Arbeitspreis für Gas, wurde 1975 letztmals geändert. Aufgrund des Ratschlags Nr. 7155, welchem der Grosse Rat am 25. September 1975 zustimmte, wurde am 7. Dezember 1975 in einer Volksabstimmung der neue Normal-Gaspreis genehmigt. Der neue Preis trat im Januar 1976 in Kraft.

Seither hat die allgemeine Teuerung gemäss Basler Index um 28% zugenommen, wobei deren Auswirkung auf die Nebenkosten der IWB wie Löhne, Materialeinkauf etc. dank vermehrtem Gasverkauf und Rationalisierungen, insbesondere durch die Zusammenlegung des Elektrizitätswerks und des Gas- und Wasserwerks, teilweise aufgefangen werden konnte. Jedoch schlagen die Preiserhöhungen der Gaslieferanten, die sich unter anderem an den Ölpreisen orientieren, voll durch und können nicht wesentlich beeinflusst werden. So weist z.B. der Basler Index der Konsumentenpreise für die Bedarfsgruppe «Heizung und Beleuchtung» seit 1976 eine Teuerung von 70% aus.

Es ist deshalb verständlich, dass die Gaspreise für Abonnenten im Heizungssektor sowie aus Industrie und Gewerbe seit 1976 heraufgesetzt werden mussten. Diese Anpassung war ohne Änderung des Normal-Gaspreises möglich, da diese Ansätze infolge der verschiedenen Bezugsstrukturen unter dem Preisansatz für Haushaltgas liegen und deshalb in die Kompetenz des Regierungsrates fallen. Überdies handelte es sich

dabei teilweise um die Aufhebung von Degressionsstufen. Ohne Aufschläge blieben die Bezüger der Gruppe Haushalt; sie bezahlen heute real wesentlich weniger als vor neun Jahren.

In den letzten drei Jahren sind sämtliche Gaspreise der IWB stabil geblieben. Die Bezugspreise der IWB waren zwar Schwankungen ausgesetzt, die aber durch den Preisausgleichsfonds der IWB aufgefangen werden konnten.

Es ist vorgesehen, alle Gastarife, auch diejenigen, die in der Kompetenz des Regierungsrates liegen, um durchschnittlich 12% zu erhöhen, damit die beschriebene Steigerung der Gaseinkaufskosten aufgefangen werden kann. Um den erwähnten Teuerungsverlauf der allgemeinen Kosten der IWB auszugleichen, sind für die verschiedenen Tarifgruppen unterschiedliche Erhöhungen notwendig. Die IWB stützen sich für die Bemessung dieser Aufschläge auf ihre ausgewiesenen Selbstkosten je Tarifgruppe. Da, wie oben aufgeführt, die Haushalttarife seit längerer Zeit nicht mehr angepasst wurden, müssen dieselben am stärksten angehoben werden. Es ist vorgesehen, den Normal-Gaspreis von Fr. -.80/Nm³*) auf Fr. 1.-/Nm³ zu erhöhen. Mit dem vorliegenden Ratschlag wird der Grosse Rat um die Genehmigung dieser Neufestsetzung ersucht.

2. Preisentwicklung beim Gasbezug

Weltweit sind die Gasförderländer bestrebt, möglichst hohe Gaspreise zu erzielen. Solange die Heizölpreise nicht derart unter den Gaspreisen liegen, dass die Grosskunden in Versuchung kommen, auf Öl auszuweichen, ist international die Nachfrage nach Gas recht gross und es kann somit ein entsprechender Preis gelöst werden. Viele Gaslieferanten haben deshalb eine vertragliche Preisbindung an den Schweröl-Index eingeführt. Zusätzlich spielen für unser Land die Wechselkurse vor allem zwischen dem Schweizerfranken und dem Dollar eine wichtige Rolle. Sowohl der Schwerölpreis wie auch die Parität zum Dollar sind in der letzten Zeit stark angestiegen, weshalb die GVM-Preise per 1. Oktober 1984 angepasst werden mussten.

*) Nm³ = Normal-Kubikmeter, d.h. 1 m³ bei Normaldruck (1 bar, 20°C).

3. Auswirkungen auf die Betriebsrechnung der IWB

Die vorgesehene Erhöhung des Normalpreises von Fr. -.80 pro Nm³ auf Fr. 1.- pro Nm³ erlaubt die Erhöhung des bisherigen Arbeitspreises von 8,2 Rp/kWh auf 10,2 Rp/kWh. Durch die Aufhebung der letzten noch bestehenden Degressionsstufe (heute 7,7 Rp/kWh) und unter Berücksichtigung einer Erhöhung der Grundtaxe von Fr. 6.- auf Fr. 7.- pro Monat ergibt sich für die Haushaltbezüger ein durchschnittlicher Aufschlag, der die Zunahme der allgemeinen Teuerung seit der letzten Anpassung knapp erreicht, nicht jedoch diejenige auf dem Heizenergiesektor. Obwohl der Preisaufschlag durch die Beibehaltung des Tarifs während der letzten neun Jahre begründet werden kann, erscheint er relativ gross. Betrachtet man hingegen den absoluten Betrag von Fr. 45.- pro Jahr resp. Fr. 3.80 pro Monat, der sich als Durchschnitt pro Abonnement ergibt, so dürften diese Mehrauslagen für jeden Haushalt tragbar sein.

Nicht verschwiegen werden darf an dieser Stelle, dass die Selbstkosten der IWB für die Haushaltabonnenten durch diese neue Tarifgestaltung noch bei weitem nicht gedeckt sind. Der Gas-Spitzenbedarf dieser Bezüger, z.B. zum Kochen, liegt relativ hoch, wird aber nur während einer kurzen Zeit beansprucht. Daraus ergeben sich relativ bescheidene Gasbezüge, für welche trotzdem eine aufwendige, dem Spitzenbedarf angepasste Infrastruktur bereitgestellt werden muss. Ausserdem bewirkt diese Bezugsstruktur hohe Gaseinkaufskosten, da die IWB ihren Lieferanten die beanspruchte Leistung bezahlen müssen. Allein im Einkauf kostet dadurch das Gas für die Haushaltabonnenten ca. 8,7 Rp/kWh. Durch die vorgesehene Gaspreisanpassung erwachsen den IWB jährliche Mehreinnahmen von ca. Fr. 8 Mio. Davon entfallen ca. Fr. 2,6 Mio auf die Haushaltabonnenten. Mit diesem Betrag soll nicht nur der kürzliche Aufschlag des Gasbezugspreises, sondern auch ein Teil der seit der letzten Normalpreisanpassung aufgelaufenen Teuerung aufgefangen werden.

4. Gasumsätze und Betriebsergebnisse

Die folgenden Zahlenwerte dienen der Illustration der bisherigen Ausführungen. Nicht nur wird der stetige Anstieg des Gasumsatzes deutlich, son-

dern es zeigt sich auch, dass das Ziel früherer Anstrengungen, die Betriebsrechnung positiv zu gestalten, erreicht wurde. Seit 1979 weist die Rechnung jeweils einen kleinen Überschuss auf. Diesen gilt es auch für die nächsten Jahre zu erhalten:

Jahr	Gasverkauf (GWh)	Einnahmen aus dem Gasverkauf (Mio Fr.)	Betriebsgewinn (Mio Fr.)
1975	935	39,3	- 4,8
1976	1096	45,6	- 4,4
1977	1437	52,5	- 1,7
1978	1537	56,8	- 0,50
1979	1692	62,1	+ 0,050
1980	1784	74,8	+ 0,099
1981	1805	96,2	+ 0,183
1982	1941	105,9	+ 0,197
1983	2649	129,0	+ 0,267

(Im Anhang sind diese Werte grafisch aufgetragen)

5. Gaspreise im Vergleich

Nicht alle Gaswerke kennen einen Normalpreis für Gas. Ausserdem ist infolge der speziellen Bedingungen wie z.B. Grundgebühr, Leistungsanteil, Degressionsstufen etc. der direkte Vergleich der Tarife verschiedener Werke nicht möglich. Das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (BIGA) erfasst zwecks Berechnung der Konsumentenpreisindizes auch die Gaspreise. Es hat deshalb fünf Haushaltmodelle ausgewählt, für welche von jedem Werk anhand seiner gültigen Tarife der Durchschnittspreis pro Einheit verbrauchtes Gas (kWh) berechnet werden kann. Damit ist auch ein Vergleich der Auswirkungen der Tarife verschiedener Werke möglich.

Die folgende Tabelle zeigt einen Vergleich der alten und neuen Tarife der IWB mit denjenigen einiger anderer Werke: Es ist anzunehmen, dass die

Werke, welche Partner der GVM sind, ihre Ansätze ebenfalls korrigieren werden. Angegeben sind jedoch die zur Zeit geltenden Werte (Stand Oktober 1984).

BIGA-Beispiel	I (Rp/kWh)	II (Rp/kWh)	III (Rp/kWh)	IV (Rp/kWh)	V (Rp/kWh)
Basel (GVM) alt	15,8	13,9	10,0	9,2	5,9
Basel (GVM) neu	20,4	17,8	12,6	11,5	6,7
Aarau (GVM)	18,9	17,5	12,9	12,3	6,0
Bern (GVM)	17,7	16,3	11,3	9,9	6,6
Biel (GVM)	20,2	17,9	13,4	11,9	5,8
Genève	15,1	13,8	11,4	9,6	7,9
Lausanne	21,3	20,4	13,1	11,3	7,6
Luzern	19,9	18,3	11,9	9,1	6,5
Neuchâtel (GVM)	22,1	20,3	15,7	11,3	7,7
Olten (GVM)	20,0	18,3	10,6	7,9	5,7
Solothurn (GVM)	19,5	17,8	13,2	12,1	6,1
St. Gallen	15,7	15,7	15,0	14,6	7,0
Winterthur	19,5	17,8	14,1	13,3	7,7
Zürich	17,2	16,5	14,2	8,9	7,2

BIGA I: Einzimmerwohnung mit Gasherd

BIGA II: Dreizimmerwohnung mit Gasherd

BIGA III: Dreizimmerwohnung mit Gasherd und Gas für Warmwasser

BIGA IV: Fünfstückwohnung mit Gas für Kochen, Warmwasser + Waschen

BIGA V: Fünfstückwohnung mit Gas für Kochen, Warmwasser, Waschen und Heizung

Die Tabelle zeigt, dass die alten Tarife der IWB fast durchwegs am günstigsten waren, und dass die neuen nur leicht den Durchschnitt der übrigen Werke überragen, nirgends aber am teuersten sind. Geht man davon aus, dass die übrigen Werke ihre Preise ebenfalls noch anpassen müssen, so darf gesagt werden, dass die Gaskunden in Basel weiterhin sehr günstig beliefert werden.

6. Stellungnahme der IWB-Kommission und des Finanzdepartements

Die Kommission der Industriellen Werke Basel hat sich am 19. November 1984 mit diesem Ratschlag befasst und befürwortet die Erhöhung des Normal-Gaspreises von Fr. -.80/Nm³ auf Fr. 1.-/Nm³.

Das Finanzdepartement hat die Vorlage im Sinne von § 12 des Kompetenzgesetzes geprüft.

7. Antrag

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat die Annahme des nachstehenden Beschlussesentwurfes.

Basel, den 3. Januar 1985

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: K. Schnyder

Der Staatsschreiber: Dr. E. Weiss

Anhang

Grossratsbeschluss

betreffend

Genehmigung des Normal-Gaspreises

(vom)

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:

Die vom Regierungsrat festgesetzte Erhöhung des Normal-Gaspreises für das ganze Versorgungsgebiet vom Rechnungsmonat Juli 1985 an von Fr. -.80 auf Fr. 1.- pro Nm³ Erdgas mit einem Heizwert von 9,77 kWh (8'400 kcal) pro Nm³ wird genehmigt.

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum.

Anhang

